

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

FAZ

– Leserbriefe

Vorsitzender

Dr. Fritz Rosenberger

Rhodiusstraße 18

51065 Köln

Tel. 0221 / 61 22 38

Fax 0221 / 61 95 19

Geschäftsführer

Norbert Keverpütz

Eisenacher Straße 33

53117 Bonn

Tel. 0228 / 67 35 36

Fax 0228 / 76 87 47

Internet: www.i-o-b.de

Köln, 20.10.2004 FR/Me

FAZ vom 20. Oktober 2004 S. 1, 10 und 33: Ihre Berichterstattung über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 zur Beachtung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre Artikel in der FAZ vom 20. Oktober 2004, S. 1, 10 und 33. Ihre Berichterstattung und Kommentierung ist verzerrt und irreführend. Denn sie legt das Schwergewicht nicht auf das Grundsätzliche der Entscheidung vom 14. Oktober 2004. Danach müssen Entscheidungen des EGMR beachtet und in der Regel umgesetzt werden. Sie dagegen stellen in Ihrer Berichterstattung heraus, dass das BVerfG für die Rezeption der EGMR-Entscheidungen Ausnahmen für den Fall zulässt, dass fremde Grundrechte betroffen sind. Dieser Vorbehalt des BVerfG schränkt zum einen seine großartige Entscheidung nur wenig ein, ist zum zweiten völlig korrekt und findet sich zum dritten im Einklang mit der europäischen Rechtsordnung, die dem nationalen Recht bei der Umsetzung von EGMR-Entscheidungen Spielräume offen hält.

Die Entscheidung des BVerfG mit dem Gebot, die EGMR-Entscheidungen zu beachten und grundsätzlich umzusetzen, ist nichts weniger als sensationell. Denn den Behörden und Gerichten der Bundesrepublik war das nicht bewusst. Man glaubte bisher, sich an Entscheidungen des EGMR vorbeimogeln zu können. Die gängige Ausrede war die, der Gesetzgeber der Bundesrepublik müsse die Entscheidungen des EGMR erst in deutsches Recht umsetzen.

Ein typisches und aktuelles Beispiel für diese Ignoranz stellt die nationale Folgerechtsprechung zum Urteil des EGMR vom 22. Januar 2004 dar. Der EGMR hatte entschieden, dass die Bundesgesetzgebung vom Jahre 1992 menschenrechts- und konventionswidrig ist, wonach den Neubauern, die nach 1945 im Zuge der Bodenreform Grundbesitz erworben hatten, dieser Grundbesitz wieder entzogen werden konnte. Auf der

Grundlage dieser Entscheidung hatten zahlreiche Betroffene im Laufe dieses Jahres geklagt. Sie verlangten von den ostdeutschen Bundesländern die Wiedereinräumung ihres Eigentums oder Rückzahlung des Kaufpreises, wenn sie, um ihr Eigentum zu behalten, der öffentlichen Hand „ihren“ Grundbesitz abgekauft hatten. Ohne Ausnahme, ich betone: ohne Ausnahme stellten sich die ostdeutschen Gerichte bisher auf den Standpunkt, das EGMR-Urteil vom 22. Januar 2004 sei nicht zu beachten, weil der deutsche Gesetzgeber das Urteil vom 22. Januar 2004 erst zu deutschem Recht erklären müsse. Sie wiesen die Klagen der Neubauern ab. Unter diese groteske Rechtsprechung zieht das BVerfG nun einen Schlußstrich. Danach ist das EGMR-Urteil vom 22. Januar 2004 vorbehaltlos umzusetzen. Denn der Ausnahmefall, dass fremde Grundrechte betroffen sein können, liegt nicht vor. Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gliedstaaten sind bekanntlich keine Grundrechtsträger.

Das Urteil vom 14. Oktober 2004 ist vom 2. Senat des BVerfG getroffen. Es ist von richtungweisender Bedeutung überall da, wo die Bundesgesetzgebung das Fiskalinteresse der öffentlichen Hand über die Grundrechte seiner Bürger stellt. Das ist namentlich seit 1990 in zahlreichen Fällen, jeweils abgesegnet durch eine unerträgliche Rechtsprechung des 1. Senats des BVerfG, in der Wiedervereinigungsgesetzgebung geschehen. Alle Bestimmungen, in denen

- den „Alteigentümern“ ihr Eigentum widerrechtlich entzogen worden war und*
- die Bundesrepublik dafür keine oder nur eine geringfügige Kompensation gewährt hat*

stehen in Straßburg auf dem Prüfstand oder werden in den nächsten Jahren dort überprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass der EGMR in zahlreichen Fällen eine Konventionsverletzung bejahen wird. Die großartige Entscheidung des 2. Senats des BVerfG vom 14. Oktober 2004 bietet dafür Gewähr, dass die deutsche Rechtsordnung EGMR-Urteile umsetzen muss, auch wenn das manchen Politikern und Richtern nicht gefallen wird, die in der Vergangenheit das Fiskalinteresse des Bundes über den Rechtsstaat gestellt haben.

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. Rosenberger
Vorsitzender*